

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 32/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Annelise M [REDACTED] geb. S[REDACTED],
[REDACTED] E[REDACTED] Road, N[REDACTED], N[REDACTED] USA,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

**Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, Hamburg 76,**

Beklagte und Beschwerdegegnerin

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. April 1978 durch die Richter Dr. Thamm, Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 7. und 11. Oktober 1976 an Verkündungs Statt zugestellten Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Nach der Feststellung des Berufungsurteils hat die Klägerin in dem vorangegangenen, auf Zahlung einer Berufungsschadenswitwenrente gerichteten Verfahren bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz am 13. März 1974 keinen Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Zinszuschlages nach § 169 Abs. 3 ZPO gestellt. Die Ansicht des Berufungsrichters, daß bei diesem Sachverhalt der erst nach Abschluß des gerichtlichen

29

- 3 -

Verfahrens gestellte Antrag auf Zubilligung des Zinszuschlages unzulässig sei und eine Abhilfe durch nachträgliche Zahlung der Zinsen nicht in Betracht komme, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RnW 1975, 174 Nr. 6; 1976, 188; 1977, 217 Nr. 19; vgl. auch BVerfG RnW 1977, 217 Nr. 20).

Dr. Thamm

Oßner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)